

## **Abgeltungssteuer in Bezug auf den Handel mit CFDs bei FXFlat**

### Fallen CFDs allgemein unter die Abgeltungsteuerpflicht?

Nach bisheriger Auffassung handelt es sich bei CFDs um Termingeschäfte im Sinne des § 23 Einkommensteuergesetz (EStG). Damit werden CFDs auch unter der Abgeltungsteuer weiterhin als Termingeschäfte besteuert werden. Aus Termingeschäften sind solche Gewinne zu versteuern, durch die der Steuerpflichtige einen Differenzausgleich oder einen durch den Wert einer veränderlichen Bezugsgröße bestimmten Geldbetrag bzw. Vorteil erlangt.

### Mit welchen anderen Kapitalerträgen können die Gewinne, bzw. Verluste aus dem Handel mit CFDs verrechnet werden?

Gewinne und Verluste aus Aktien bilden einen separaten Verlustverrechnungskreis. Dies bedeutet, dass Gewinne aus Aktiengeschäften dementsprechend auch nur mit Verlusten aus der Veräußerung von Aktien verrechnet werden dürfen. Dies gilt nicht für CFDs auf Aktien. CFDs fallen unabhängig vom Basiswert, auf den sie sich beziehen, als eigenständiges Finanzinstrument nicht in diesen separaten Verlustverrechnungskreis für Aktien. Damit können die Verluste aus CFD-Transaktionen uneingeschränkt mit allen anderen positiven Kapitalerträgen, wie zum Beispiel Zinsen und Dividenden, verrechnet werden.

### Ist FXFlat abgeltungsteuerpflichtig?

Nein. Die Konten unserer Kunden werden bei der Barclays Bank in London/Großbritannien, also einem ausländischen Kreditinstitut, geführt. Für diese Konten und Depots muss der Anleger die Einkünfte in der persönlichen Einkommensteuererklärung deklarieren, wo sie dann gegebenenfalls zum Abgeltungssatz versteuert werden.

### Welche Kosten sind beim Handel mit CFDs im Rahmen der Abgeltungsteuer abzugsfähig?

Abzugsfähig bleiben die in direktem Zusammenhang mit einer CFD-Transaktion anfallenden Aufwendungen (wie z.B. Kommissionen, Finanzierungsgebühren, etc.)

### Wie / wie oft informiert Sie FXFlat über Ihre aktuelle Steuersituation?

Finanzdienstleister aus Großbritannien sind nicht verpflichtet, Steuererklärungen zu versenden. Deswegen kann jeder Kunde sich zu jedem Zeitpunkt alle Transaktionen des Kontos ausdrucken und auswerten. Diese ersetzt allerdings noch nicht die Steuerbescheinigung für die jährliche Steuererklärung.

## **Allgemeines zur Abgeltungssteuer**

Zum 1. Januar 2009 wurde in Deutschland ein erweiterter Steuerabzug für Kapitalvermögen (§ 20 EStG) eingeführt. Mit dieser Einführung gibt es eine Fülle von Sonderregelungen. Bitte beachten Sie, dass die Aussagen aus den nachfolgenden Sätzen daher nur als zusammenfassende Erläuterung der Veränderung zum 1. Januar 2009 gedacht sind.

Die Abgeltungsteuer wird in Deutschland als Quellensteuer auf Kapitalerträge direkt vom Kreditinstitut einbehalten und anonym abgeführt. Die Besteuerung erfolgt auf Kapitalanlagen, wie Zinserträge, Dividenden und Kursgewinne aus Wertpapieren. Dazu zählen Aktien genauso wie beispielsweise Fondsanteile, Anleihen, Optionsscheine oder Finanzinnovationen.

Die Steuerberechnung erfolgt dabei mit einem feststehenden Steuersatz von 25% zzgl. Solidaritätszuschlag (5,5% der Abgeltungssteuer) und ggf. Kirchensteuer (8 oder 9% der Abgeltungssteuer), der von dem persönlichen Einkommensteuersatz des Gläubigers unabhängig ist. Banken, Sparkassen und Finanzinstitute zweigen von sämtlichen Kapitalerträgen künftig sofort 25% für den Fiskus ab. Damit ist die auf die Kapitalerträge entfallende Einkommensteuer für den Privatanleger grundsätzlich abgegolten, was den wesentlichen Unterschied zu einer Kapitalertragsteuer ohne Abgeltungswirkung darstellt. Bemessungsgrundlage sind die Bruttoerträge, die nur durch den Sparer-Pauschbetrag (= zusammengefasster Sparer-Freibetrag und Werbungskosten-Pauschbetrag) reduziert werden. Ein darüber hinausgehender Werbungskostenabzug ist nicht mehr möglich. Für betriebliche Anleger gilt der Steuerabzug nicht als abgegolten, eine Steuererklärung des Unternehmens muss diese Einkünfte weiterhin berücksichtigen.

Viele EU-Mitgliedstaaten haben ein Abgeltungsteuersystem für Kapitalerträge eingeführt, wobei häufig nur Zinsen und Dividenden erfasst werden. Einige Staaten, darunter auch Deutschland, besteuern zusätzlich die Wertsteigerungen des Kapitalvermögens mit der Abgeltungsteuer.

Unter die Regelungen der Abgeltungssteuer fallen grundsätzlich alle Einkünfte aus dem Kapitalvermögen, insbesondere Zinserträge aus Geldeinlagen bei Kreditinstituten, Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren, Dividenden, Erträge aus Investmentfonds oder Termingeschäften, Geschäften mit CFDs und auch Zertifikaterträge. Weiterhin erfasst die Abgeltungssteuer Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften, insbesondere bei

Wertpapieren, Investmentanteilen und Beteiligungen an Kapitalgesellschaften (nicht jedoch Immobilien) sowie Stillhaltergeschäfte und sonstige Zahlungen aus Wertpapieren und Derivaten, nicht jedoch von Währungsgeschäften und nicht für Derivate mit physikalischer Lieferung von Währung im Moment der Ausübung. Damit sind auch solche Gewinne, die bisher nur im Rahmen der Spekulationsgeschäfte steuerlich erfasst wurden, erstmals auch bei einer Haltedauer von mehr als einem Jahr steuerpflichtig.

Einkommen aus Anlagen im Wirtschaftsgut „Währung“ (zum Beispiel Devisenkursgewinne auf Fremdwährungskonten) bleiben weiterhin nach § 23 EStG als Privates Veräußerungsgeschäft steuerpflichtig und sind in der jährlichen Einkommensteuererklärung anzugeben. Der bisherige Ausweis dieser Einkünfte über die Jahresbescheinigung fällt weg, da die Banken dazu nicht mehr gesetzlich verpflichtet sind. Freiwillige Bescheinigungen sind je nach Bank verfügbar und dort gegebenenfalls kostenpflichtig.

Die steuerpflichtigen Veräußerungsvorgänge wurden mit dem § 20 Abs. 2 EStG komplett neu gefasst: Steuerpflichtig sind:

- die Veräußerung von Anteilen an Körperschaften (Aktie oder Geschäftsanteil),
- die Veräußerung von Kupons (Dividenden- oder Zinsscheinen) ohne das Stammrecht,
- die Gewinne bei Termingeschäften, (erfolgt eine physikalische Lieferung von Währung im Zuge der Ausübung, dann erfolgt kein KeSt-Abzug durch die Bank, und es gilt der § 23 für private Veräußerungsgeschäfte)
- die Veräußerung eines Anteils an einer stillen Gesellschaft oder eines partiarischen Darlehens
- die Rechtsübertragung bei Hypotheken, Grundschulden und Renten
- die Veräußerung einer Kapitallebensversicherung und
- die Veräußerung von sonstigen Kapitalforderungen i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG oder einer Rechtsposition i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 9 EStG

Neben der Veräußerung ist ebenfalls die Einlösung der jeweiligen Kapitalforderung (bei Endfälligkeit) steuerpflichtig.

Des Weiteren fallen Erträge aus ausländischen Anlagen ebenfalls unter die Abgeltungssteuer.

Allerdings hat die Bundesrepublik Deutschland mit sehr vielen Staaten Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen, sodass die tatsächliche Ausgestaltung für fast jedes Land unterschiedlich sein kann, da teilweise vor Ort ebenfalls Quellen- oder Abgeltungssteuern erhoben werden, die ganz oder zum Teil anrechenbar sind. Allerdings wird die Abgeltungssteuer im Ausland nicht erhoben. Der Steuerpflichtige trägt also selbst die Verantwortung, die steuerpflichtigen Einkünfte zur Versteuerung nachträglich beim heimischen Finanzamt anzumelden.